

# Gleichbehandlung der Aktionäre

**GRUNDSATZ UND AUSNAHMEN** Das Gesetz verpflichtet den Verwaltungsrat, Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Die Verletzung dieses Grundsatzes stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung dar. Doch was bedeutet er in der Praxis und worauf ist zu achten?

**AUTORIN** STEFANIE MEIER-GUBSER, SWISSBOARDFORUM

**D**er Verwaltungsrat muss Aktionäre nach Massgabe ihrer Gleichheit gleich behandeln (Art. 717 Abs. 2 OR). Bewirkt ein Beschluss der Generalversammlung eine Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre, die durch den Gesellschaftszweck nicht gedeckt sind, ist er anfechtbar (Art. 706 Abs. 1 Ziff. 3 OR). Der Anspruch auf Gleichbehandlung der Aktionäre ist damit in der Praxis vor allem ein Instrument des Minderheitenschutzes und des Schutzes der im Verwaltungsrat nicht vertretenen Aktionäre.

## RELATIVE GLEICHBEHANDLUNG

Der Anspruch auf Gleichbehandlung ist kein absoluter. Aktionäre haben nur unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Gleichbehandlung. Eine Ungleichbehandlung kann im Einzelfall gerechtfertigt sein, sofern das Gesellschaftsinteresse sie verlangt, ein sachlicher Grund vorliegt und sie nicht unverhältnismässig resp. willkürlich ist. Kann der angestrebte zulässige Zweck durch eine mildere Massnahme erreicht werden, muss aufgrund des Gebots der schonenden Rechtsausübung die mildere Massnahme ergriffen werden. Verboten sind sowohl die formelle als auch die materielle Ungleichbehandlung der Aktionäre. Der Schutz vor Ungleichbehandlung gilt im Übrigen auch für Aktionäre ohne Stimmpflicht und Partizipanten sowie gemäss Bundesgericht auch gegenüber Gläubigern. Ungleichbehandlungen, die sich aus statutarisch zulässigerweise festgelegten Unterschieden (z.B. Vorzugs- und Stimmrechtsaktien) oder aus dem Gesetz (z.B. Sistierung Mitgliedschaftsrechte wegen Verletzung der Meldepflichten) ergeben, fallen nicht unter die Gleichbehandlungspflicht des Verwaltungsrats.



Foto: iStock/Kritchanut

## PRAKTISCHE ASPEKTE

**GV-EINLADUNG:** Die Einladung zur Generalversammlung muss an alle Aktionäre in der vorgesehenen Frist und Form erfolgen. Nichterfolgte Einladungen oder solche, die z.B. die Teilnahme für einen Teil der Aktionäre aufgrund der gewählten Zeit oder des gewählten Orts erschweren oder verunmöglichen, verstossen gegen das Gleichbehandlungsgebot.

**AUSKUNFT, EINSICHT UND INFORMATION:** Bezüglich dieser Rechte sind alle Aktionäre grundsätzlich gleich zu behandeln. Umstritten ist die Frage, ob Gross- oder Mehrheitsaktionäre resp. Aktionäre, die einen Vertreter im Verwaltungsrat haben, weitergehende Informationen erhalten dürfen. Massgebend sind dabei das Gesellschaftsinteresse und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Das Informationsprivileg einzelner Aktionäre darf insbesondere nicht zur Benachteiligung anderer Aktionäre führen. Unzulässig sind Informationen des Verwaltungsrats an einzelne Aktionäre, weil diese ihm persönlich nahestehen. Für kotierte Gesellschaften gelten die strengeren Vorschriften des Kapitalmarktrechts.

**VINKULIERTE AKTIEN:** Kann der VR bei vinkulierten Aktien über Ausnahmen von der Limite für die Eintragung stimmberechtigter Aktien beschliessen, muss er dies willkürfrei tun und sich dabei am Gesellschaftsinteresse orientieren. Bei der Eintragungspraxis vinkulierter Aktien, hat der verkaufende Aktionär Anspruch darauf, dass die Eintragungsgesuche nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden wie die Gesuche anderer Handänderungen.

**VERÄUSSERUNG EIGENER AKTIEN:** Beschliesst der Verwaltungsrat in geschlossenen Gesellschaften aus dem Bestand der Gesellschaft eigene Aktien zu verkaufen, so muss er aufgrund des Gleichbehandlungsgebots die Aktien grundsätzlich allen Aktionären nach einem von ihm festgesetzten Verfahren zum Kauf anbieten. Der Verkauf an ausgewählte Käufer ist heikel. Analoges gilt beim Aktienrückkauf.

**DARLEHEN AN AKTIONÄRE:** Darlehen an einzelne Aktionäre müssen zu marktüblichen Konditionen erfolgen («dealing at arm's length»). Sonderkonditionen sind aber dann zulässig, wenn sie allen Aktionären offenstehen.

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

[WWW.SWISSBOARDFORUM.CH](http://WWW.SWISSBOARDFORUM.CH)